

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 07.05.2012

# **Bereicherung: Einführung und Überblick (1)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

## **Vorträge von Prof. Dr. Theodor Piperkov**

- Die Verlöbnisschenkung im bulgarischen Recht 1878 – 1945  
– Heute, 7. Mai, 14-16 Uhr, C 9.
- Bulgarisches Familienrecht 1878 – 1945  
– Mittwoch, 9. Mai, 16–18 Uhr, DM 131.

## Ein wenig Rechtsgeschichte 1

Pomponius, Digesten 50, 17, 206:

*Iure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletiolem.*

Es entspricht der natürlichen Gerechtigkeit, dass niemand zum Schaden und Nachteil eines anderen bereichert wird.

## Ein wenig Rechtsgeschichte 2

- Warum spricht man von Kondiktionen?
- Im archaischen römischen Recht gab es die *Legis actio per conditionem*.
  - Besonderheit: Gerichtstermin wurde 30 Tage im Voraus angekündigt (*condictio* = Ankündigung). – Bei anderen Klagen musste der Beklagte dem Kläger auf der Stelle zum Gericht folgen.
  - Klage vor allem zur Beitreibung von Darlehensschulden.
- Im klassischen römischen Recht hieß die Klage einfach *condictio*.
  - 30 Tage Ladungsfrist galt nicht mehr.
  - Klage diente immer noch zur Rückforderung von Darlehensschulden, aber:
  - Klageformel (die dem Richter vorgab, die Anspruchsvoraussetzungen, die er zu prüfen hatte) war besonders flexibel.
  - Daher Einsatz für weitere Zwecke.

## Ein wenig Rechtsgeschichte 3

Auszahlung eines Darlehens:

- *Datio* ( $\approx$ Leistung),
- Empfänger darf das Erlangte nicht *auf Dauer* behalten.

Begleichung einer Nichtschuld:

- *Datio* ( $\approx$ Leistung).
- Empfänger darf das Erlangte nicht behalten.

→ In beiden Fällen fehlt es an einer Rechtfertigung dafür, dass der Empfänger das Erlangte auf Dauer behält. Daher besteht ein Rückforderungsanspruch.

## Tatbestände des Bereicherungsrechts

### 1. Leistungskonditionen

- § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt.
  - Rückforderung einer nicht geschuldeten Leistung: *Condictio indebiti*.
- § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt.
  - Rückforderung bei späterem Wegfall des Rechtsgrundes: *Condictio ob causam finitam*.
  - Bsp.: BGH NJW 2002, 436, 437: Investitionen in eine „geliehene“ Wohnung; Beendigung des Leihvertrages.
- § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB:
  - Rückforderung wegen Zweckverfehlung: *Condictio ob rem (dati)*.
  - Bsp.: BGH NJW-RR 1990, 827: Leistung zur Vermeidung einer Strafanzeige.
  - Nach einer Mindermeinung auch Fälle des § 684 BGB (nach hM Rechtsfolgenverweisung).
- § 813 Abs. 1 S. 1 BGB:
  - Rückforderung bei Erfüllung trotz (peremptorischer) Einrede.
  - Ausnahme: Verjährung (§ 813 Abs. 1 S. 2 BGB).
- § 817 S. 1 BGB:
  - Rückforderung bei Sittenwidrigkeit: *Condictio ob turpem causam*.

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 08.05.2012

# **Übersicht zum Bereicherungsrecht (Schluss) / Leistungskondiktion: Tatbestände und Funktion des Leistungsbegriffs**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>